

6. Änderungsverordnung vom 22.09.2016 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hilden vom 18.12.1998

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980, zuletzt geändert durch Artikel 73 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV.NRW.S.274), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 21. September 2016 nachfolgende sechste Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hilden vom 18.12.1998 beschlossen:

§ 1

Nachfolgende Passagen des § 5 Abs. 3 (Tiere) werden ersatzlos gestrichen:

„...und in den durch Beschilderung ausgewiesenen Bereichen des Stadtwaldes...Die das Gebiet der Anleinpflcht darstellende Karte wird der Verordnung als Anlage beigelegt.“

§ 2

Ebenfalls wird die der Ordnungsbehördlichen Verordnung beigelegte Übersichtskarte des Hildener Stadtwaldes ersatzlos entfernt.

§ 3

Diese Änderungsverordnung tritt unmittelbar nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
- b) diese Änderungsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 22.09.2016
gez. Birgit Alkenings
Bürgermeisterin